



PLANUNGSGRUPPE 91  
Ingenieurgesellschaft  
Jägerstraße 7  
99867 Gotha



Bearb.: Wolfram Hardt  
Gesch.Z.: 080-3-FoA-04-  
7002/59+14#25695/2025  
Hausruf: +49 3332 267272  
Fax:  
FoA.Uckermark@lfb.Brandenburg.de  
www.forst.brandenburg.de  
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Templin, 11.02.2025

**2. Änderung (Vorentwurf) des gemeinsamen Flächennutzungsplanes (gFNP)  
Amt Gerswalde  
Änderung für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 5 "Solarpark Gerswalde"  
Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ge-  
mäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)<sup>1</sup>  
Gemarkung Pinnow, Flur 1 und 2**

Ihre Beteiligung vom 10.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben die untere Forstbehörde als Träger öffentlicher Belange ( TÖB ) zum o.g. Vorhaben um eine Stellungnahme gebeten. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Durch das Bauvorhaben auf der bezeichneten Fläche wird Wald im Sinne § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG)<sup>2</sup> nicht in Anspruch genommen.

Meine Empfehlung wäre, die geplante Aufforstung auf dem Flurstück 46 der Flur 2 Gemarkung Pinnow an dieser Stelle nicht zu tätigen, da die Nährkraft des Bodens nicht sehr hoch ist und die Fläche auch eine gute Äsungsmöglichkeit für unsere heimischen Cerviden ( Reh-, Rot- und Damwild ) ist . Dies wäre auch eine Maßnahme, um den Winterverbiß in den angrenzenden Waldbeständen nicht noch zu forcieren.

Weitere Anmerkungen sehe ich nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Uwe Noack  
Forstamtsleiter

Dieses Dokument wurde am 11.02.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

#### **Rechtsgrundlagen:**

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist
2. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S.137, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 15) in der jeweils geltenden Fassung